

Anlage zu § 18 Abs. 3:

Liste der gegenwärtig geltenden Studienmodelle:

Theoretische Elektrotechnik
Prozeßmeßtechnik und Prozeßleittechnik
Biomedizinische Technik
Elektrooptik und Meßtechnik
Regelungs- und Steuerungstechnik
Elektrische Antriebe und Leistungselektronik
Hochspannungstechnik
Elektrische Anlagen
Energie- und Versorgungstechnik
Hochfrequenztechnik
Quantenelektronik
Technik der Informationsverarbeitung
Nachrichtensysteme
Lichttechnik
Technik der Ton- und Bildübertragung

Karlsruhe, den 25. Oktober 1976

Der Rektor: gez. Draheim

**Ordnung der Universität Karlsruhe für die Zwischenprüfung
für das Lehramt an Gymnasien und für das höhere Lehramt
an gewerblichen Schulen**

Bekanntmachung vom 31. August 1976 H 1572/21 / H 1579/15

Das Kultusministerium hat gem. § 65 Abs. 3 Satz 2 Hochschulgesetz mit Erlaß vom 27. August 1976 H 1572/21/H 1579/15 der folgenden vom Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 5. Juli 1976 erlassenen Neufassung der Ordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die Zwischenprüfung für das Lehramt an Gymnasien und für das höhere Lehramt an gewerblichen Schulen zugestimmt.

K. u. U. 1976, S. 1985

**Ordnung der Universität Karlsruhe
für die Zwischenprüfung für das Lehramt an Gymnasien
und für das höhere Lehramt an gewerblichen Schulen**

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) Alle Studierende der Universität Karlsruhe, die die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien oder das höhere Lehramt an gewerblichen Schulen ablegen wollen, müssen sich einer Zwischenprüfung unterziehen. In dieser Prüfung soll der Student nachweisen, daß er sich die Sachkenntnisse und methodischen Grundlagen für eine erfolgreiche Weiterführung des Studiums erarbeitet hat.

(2) Die Zwischenprüfung ist eine akademische Prüfung.

§ 2 Prüfungskommission

(1) Der Prüfungskommission gehören an:

1. je ein Universitätslehrer gemäß § 27 Abs. 1 HSchG aus den Fakultäten für Mathematik, Physik, Chemie, Bio- und Geowissenschaften, Geistes- und Sozialwissenschaften, Bauingenieur- und Vermessungswesen, Maschinenbau und Elektrotechnik auf die Dauer von zwei Jahren;
2. drei Vertreter des Lehrkörpers im weiteren Sinn gemäß § 27 Abs. 2 HSchG auf die Dauer von zwei Jahren;
3. drei Studenten auf die Dauer von einem Jahr.

Die Mitglieder nach Ziff. 1 werden jeweils von den Fakultäten, die Mitglieder nach Ziff. 2 und 3 vom Senat auf Vorschlag der Senatsvertreter der jeweiligen Gruppen bestimmt. Von den Studentenvertretern im Senat sollen zur Nominierung der Mitglieder nach Ziff. 3 die zuständigen Fachschaften gehört werden. Für das Stimmrecht der Mitglieder dieser Kommission ist § 26 Abs. 4 HSchG anzuwenden.

(2) Die Prüfungskommission wählt jeweils für zwei Jahre einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die beide Universitätslehrer und als solche Beamte auf Lebenszeit sein müssen. Sie kann bestimmte Aufgaben durch Beschluß an den Vorsitzenden delegieren. Der Vorsitzende kann Sachverständige zu den Sitzungen hinzuziehen.

(3) Die Prüfungskommission achtet auf die Einhaltung dieser Prüfungsordnung und nimmt auf Wunsch des Senats zu Änderungsvorschlägen Stellung. Sie entscheidet in den ihr durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Fällen.

§ 3 Prüfer und Beisitzer

Die Prüfer und die Beisitzer für die Zwischenprüfung werden von der jeweils zuständigen Fakultät benannt und von dem Vorsitzenden der Zwischenprüfungskommission bestellt. Zu Prüfern können Universitätslehrer gemäß § 27 Abs. 1 HSchG bestellt werden und außerdem Personen, die mindestens die entsprechende Abschlußprüfung für das Lehramt, die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und in den vorangegangenen Semestern eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer kann jeder Angehörige der Universität Karlsruhe bestellt werden, der mindestens die entsprechende Abschlußprüfung für das Lehramt, die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. In Ausnahmefällen können auch andere Beisitzer bestellt werden, wenn sie die in Satz 3 geforderte Qualifikation nachweisen können.

§ 4 Anmeldung und Zulassung zur Zwischenprüfung und zu den Teilprüfungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt.
2. durch Vorlage des Studienbuches oder an dessen Stelle tretende Unterlagen ein ordnungsgemäßes Fachstudium nachweisen kann,
3. die in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung für das höhere Lehramt an gewerblichen Schulen geforderte praktische Tätigkeit abgeleistet hat,
4. an der Universität Karlsruhe als ordentlicher Studierender immatrikuliert ist.

(2) Die Anmeldung zur Zwischenprüfung ist fristgerecht und schriftlich beim Prüfungsamt der Universität Karlsruhe einzureichen.

(3) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über alle nicht abgeschlossenen oder nicht bestandenen Prüfungen, insbesondere auch an anderen Hochschulen,
3. eine kurzgefaßte Darstellung des Lebenslaufs und des Ausbildungsganges.

(4) Zu einer Teilprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. zur Zwischenprüfung zugelassen ist,
2. an den in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung für die betreffende Teilprüfung geforderten Übungen, Seminaren und Praktika erfolgreich teilgenommen hat,
3. an der Universität Karlsruhe als ordentlicher Studierender immatrikuliert ist.

(5) Die Anmeldung zu den einzelnen Teilprüfungen ist fristgerecht und unter Vorlage der in Abs. 4 geforderten Nachweise beim Prüfungsamt der Universität Karlsruhe einzureichen.

(6) Kann ein Kandidat die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 1 und Abs. 4 nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fakultät und dem Prüfer ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu erbringen.

(7) Der Studierende muß während der Zwischenprüfung an der Universität Karlsruhe immatrikuliert sein. Die Prüfungskommission kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn der Kandidat im vorhergehenden Semester an der Universität Karlsruhe immatrikuliert war.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Wenn die nach § 4 notwendigen Nachweise von dem Kandidaten in der geforderten Form erbracht worden sind, erteilt das Prüfungsamt die Zulassung zur Zwischenprüfung bzw. zu einer Teilprüfung im Auftrag des Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(2) In Zweifelsfällen und über eine Ablehnung der Zulassung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Rücksprache mit den fachlich zuständigen Mitgliedern der Prüfungskommission. Eine Ablehnung der Zulassung zur Zwischenprüfung oder zu einer Teilprüfung muß vom Vorsitzenden der Prüfungskommission begründet und dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt werden. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Zulassung zur Zwischenprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Nachweise nach § 4 Abs. 3 unvollständig sind oder
3. der Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Zwischenprüfung oder die Abschlußprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

(4) Die Zulassung zu einer Teilprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 4 Abs. 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder deren Nachweise unvollständig sind oder
2. der Kandidat diese Teilprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studiensemester im gleichen Lehramtsstudiengang an deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Eine an einer deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschule bestandene Diplomvorprüfung ersetzt die Zwischenprüfung in diesem Fach.

(2) Studienzeiten an anderen Hochschulen und in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistung sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(4) Über die Anerkennung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission auf Vorschlag der fachlich zuständigen Prüfer.

§ 7 Umfang der Prüfung

- (1) Für das Lehramt an Gymnasien kann die Zwischenprüfung an der Universität Karlsruhe in folgenden Fächern abgelegt werden: Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Geographie, Deutsch und Sport. Die Zwischenprüfung wird in jedem für den Studiengang gewählten Fach abgelegt.
- (2) Für das höhere Lehramt an gewerblichen Schulen kann die Zwischenprüfung an der Universität Karlsruhe in einem der Fächer Bau-technik, Maschinenbau oder Elektrotechnik als Hauptfach und in einem der Fächer Mathematik, Physik oder Chemie als Nebenfach (Wahlpflichtfach) abgelegt werden. Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf ein Haupt- und ein Nebenfach.
- (3) Hat der Kandidat Maschinenbau oder Elektrotechnik als Hauptfach gewählt, so kann in der Ersten Staatsprüfung an die Stelle des Nebenfachs (Wahlpflichtfachs) ein Vertiefungsgebiet des Hauptfachs treten. Die Zwischenprüfung erstreckt sich dann nur auf das gewählte Hauptfach.
- (4) Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern werden von den zuständigen Fakultäten festgelegt (vgl. Anlagen zu dieser Prüfungsordnung).

§ 8 Art der Prüfung

- (1) Die Fakultäten legen fest, ob und wie sich die Zwischenprüfung in den einzelnen Fächern aus Teilprüfungen zusammensetzt und ob Teilprüfungen auch studienbegleitend durchgeführt werden können. Die Fakultäten bestimmen Zahl, Gegenstand und zeitliche Reihenfolge der Teilprüfungen und ob diese schriftlich, mündlich oder schriftlich und mündlich durchgeführt werden. Das Nähere ist in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung geregelt.
- (2) Bei mündlichen Prüfungen ist ein Beisitzer als Protokollführer anwesend; er muß vor der Festsetzung der Note gehört werden. Studenten, die sich in einem späteren Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 9 Zeitpunkt der Prüfung

- (1) Der Zeitraum für die Anmeldung wird vom Prüfungsamt der Universität Karlsruhe durch Aushang spätestens 4 Wochen vor Ablauf der Anmeldefrist mitgeteilt. Für jedes Semester ist mindestens ein Prüfungstermin vorzusehen.
- (2) Der Zeitpunkt der Teilprüfungen wird von der zuständigen Fakultät festgelegt und rechtzeitig, möglichst noch während der Vorlesungszeit, durch Aushang bekanntgegeben.
- (3) Alle Teilprüfungen zur Zwischenprüfung sollen vor Beginn des 5. Fachsemesters abgelegt sein. Ist eine der Teilprüfungen nicht spätestens bis einen Monat nach Beginn des 6. Semesters abgelegt, so gilt sie als erstmals nicht bestanden. Der Anspruch auf die Zwischenprüfung erlischt, wenn der Student nicht bis spätestens einen Monat nach Beginn des 7. Fachsemesters alle Teilprüfungen bestanden hat, soweit in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung keine kürzeren Fristen vorgesehen sind. Die Prüfungskommission kann die Fristen nach Satz 2 und 3 verlängern, wenn der Vorsitzende der Prüfungskommission feststellt, daß der Student wegen seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung diese Fristen nicht einhalten konnte oder die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Zeiten der Beurteilung werden auf diese Fristen nicht angerechnet.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Die Leistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:
- 1 sehr gut,
 - 2 gut,
 - 3 befriedigend,
 - 4 ausreichend,
 - 5 nicht ausreichend.

Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen dieser Noten um 0,3 gebildet werden.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn jede Teilprüfung mindestens mit 4,0 bewertet wurde.

(3) Die Fachnote errechnet sich als Mittelwert der Noten in den Teilprüfungen dieses Faches. Die Noten der einzelnen Teilprüfungen werden den Vorschriften der Anlagen gemäß gewichtet. Die Fachnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut;
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut;
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend;
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend.

(4) Eine schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, so wird ein neuer Termin bestimmt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzuerkennen.

(5) Eine schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat sich unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschungshandlung begangen hat.

§ 11 Wiederholung von Teilprüfungen

(1) Nicht bestandene Teilprüfungen können einmal wiederholt werden. Bestandene Teilprüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so findet eine mündliche Nachprüfung von etwa 30 Minuten Dauer statt, deren Ergebnis als Note dieser Teilprüfung gewertet wird. In diesem Fall kann die Note in der Regel nicht besser als „ausreichend“ sein.

(3) Eine zweite Wiederholung einzelner Teilprüfungen kann nur in Ausnahmefällen auf Antrag des Kandidaten und nach Stellungnahme der Prüfungskommission vom Rektor genehmigt werden, wenn in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung eine zweite Wiederholung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist und wenn hinreichend Aussicht besteht, daß der Kandidat diese Teilprüfung besteht; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kandidat andere Prüfungsleistungen mit überdurchschnittlichen Ergebnissen erbracht hat.

§ 12 Zeugnis über die Zwischenprüfung

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Fachnoten der Studienfächer enthält. Dabei können auch die Noten der einzelnen Teilprüfungen eines Studienfachs aufgeführt werden. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(2) Bei Anerkennung von Prüfungsleistungen nach § 6 wird in den entsprechenden Fächern nur ein Anerkennungsvermerk ohne Note eingetragen.

(3) Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 13 Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Zwischenprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Teilprüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zwischenprüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 2 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem zuständigen Prüfer zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der zuständige Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15 Schluß- und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kultusministeriums in Kraft.

(2) Für eine Übergangszeit von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieser Zwischenprüfungsordnung können Studierende des Lehramts an Gymnasien, die ihr Studium vor diesem Datum begonnen haben, auf Antrag nach der Zwischenprüfungsordnung vom 13. 3. 1967, genehmigt mit Erlaß H 1579/3 des Kultusministeriums Baden-Württemberg und geändert aufgrund der zustimmenden Erlasse des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 26. 3. 1971 — H 1579/5, vom 12. 5. 1972 — H 1579/7 und vom 18. 6. 1975 — H 1579/8, zur Zwischenprüfung zugelassen werden.

(3) Für eine Übergangszeit von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieser Zwischenprüfungsordnung können Studierende des höheren Lehramts an gewerblichen Schulen, die ihr Studium vor diesem Datum begonnen haben, auf Antrag nach den bisherigen Regelungen der zuständigen Fakultäten zur Zwischenprüfung zugelassen werden.

Anlagen

zur Ordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die Zwischenprüfung für das Lehramt an Gymnasien und für das höhere Lehramt an gewerblichen Schulen

In den folgenden Anlagen I bis VIII werden die Zulassungsvoraussetzungen sowie Durchführung und Bewertung der Zwischenprüfung in den einzelnen Fächern geregelt.

Anlage I: Fakultät für Mathematik

Die Veröffentlichung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Anlage II: Fakultät für Physik

A.

*Physik als Haupt- oder Nebenfach für Studenten des
Lehramts an Gymnasien*

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zur Zwischenprüfung in Physik ist die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum I und an zwei Übungen nachzuweisen, die aus den Übungen zur Physik I, II und III sowie aus den Übungen zur Theoretischen Physik A und B ausgewählt werden können.

(2) Falls das Fach Physik in einer Fächerkombination ohne Mathematik studiert wird, ist die erfolgreiche Teilnahme an mathematischen Übungen über insgesamt 4 Semesterwochenstunden nachzuweisen, wobei z. B. zwischen Analysis, Linearer Algebra, Höherer Mathematik für Elektrotechniker und Physiker, Math. Hilfsmittel des Physikers I und II und Mathematische Ergänzungen zu Physik I und II gewählt werden kann.

§ 2 Prüfungsanforderungen

Der Kandidat soll die grundlegenden physikalischen Gesetze der klassischen Mechanik, der Elektrodynamik und der Optik kennen und so weit mit ihnen umzugehen gelernt haben, daß er einfache physikalische Probleme aus diesen Gebieten selbständig lösen kann. Er soll außerdem die wichtigsten experimentellen Methoden aus diesen Gebieten kennen.

§ 3 Art und Dauer der Prüfung

Die Zwischenprüfung im Fach Physik ist eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 4 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Note der mündlichen Prüfung nach § 3 ist zugleich die Fachnote der Zwischenprüfung im Fach Physik.

B.

*Physik als Nebenfach (Wahlpflichtfach) für Studenten des
höheren Lehramts an gewerblichen Schulen*

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Nebenfach (Wahlpflichtfach) Physik ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung, die aus den Übungen zur Experimentalphysik A und B ausgewählt werden kann, und einem Proseminar nachzuweisen.

§ 6 Prüfungsanforderungen

Der Kandidat soll die grundlegenden Gesetze der klassischen Mechanik, der Elektrodynamik und der Optik kennen und so weit mit ihnen umzugehen gelernt haben, daß er einfache physikalische Probleme aus diesen Gebieten selbständig lösen kann. Er soll außerdem die wichtigsten experimentellen Methoden aus diesen Gebieten kennen.

§ 7 Art und Dauer der Prüfung

Die Zwischenprüfung im Nebenfach (Wahlpflichtfach) Physik ist eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Note der mündlichen Prüfung nach § 7 ist zugleich die Fachnote der Zwischenprüfung im Nebenfach (Wahlpflichtfach) Physik.

Anlage III: Fakultät für Chemie

Chemie als Haupt- oder Nebenfach für Studenten des Lehramts an Gymnasien und als Nebenfach (Wahlpflichtfach) für Studenten des höheren Lehramts an gewerblichen Schulen

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zur Zwischenprüfung in Chemie ist die erfolgreiche Teilnahme an den anorganischen Grundpraktika und den Vortragsübungen mit je einem Praktikums- bzw. Übungsschein nachzuweisen.

§ 2 Prüfungsanforderungen

Die Anforderungen für die Zwischenprüfung umfassen Grundkenntnisse in der Allgemeinen, Anorganischen, Analytischen und Physikalischen Chemie. Der Kandidat soll nachweisen, daß er grundlegende chemische Probleme selbständig lösen kann.

§ 3 Art und Dauer der Prüfung

Die Zwischenprüfung im Fach Chemie besteht in einer mündlichen Prüfung von in der Regel 30 Minuten Dauer.

§ 4 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Note der mündlichen Prüfung nach § 3 ist zugleich die Fachnote der Zwischenprüfung im Fach Chemie.

Anlage IV: Fakultät für Bio- und Geowissenschaften

A.

Biologie als Haupt- oder Nebenfach für Studenten des Lehramts an Gymnasien

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zur Zwischenprüfung wird der Nachweis (durch Schein) der erfolgreich absolvierten Grundpraktika in Morphologie (Botanik und Zoologie) und Physiologie (Botanik und Zoologie) sowie von zwei Bestimmungsübungen (Botanik und Zoologie) und Exkursionen (6 halbe Tage Botanik; 3 halbe Tage Zoologie) in beiden Teilgebieten gefordert.

§ 2 Prüfungsanforderungen

Gefordert werden Grundkenntnisse in Allgemeiner Botanik, Pflanzensystematik, Allgemeiner und Spezieller Zoologie sowie Tierphysiologie. Es müssen außerdem Erfahrungen in der Benutzung der einschlägigen bibliographischen Hilfsmittel vorhanden sein. Grundkenntnisse in Chemie, Physik und Mathematik, besonders im Hinblick auf die Anwendung der Begriffe und Methoden dieser Fächer in der Biologie werden vorausgesetzt.

§ 3 Art und Dauer der Prüfung

Die Prüfung besteht aus je einer schriftlichen Klausur in 2 Teilprüfungen: Botanik und Zoologie. Die Bearbeitungsdauer in jedem Teilgebiet beträgt zweieinhalb Stunden.

§ 4 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Fachnote in Biologie errechnet sich als Mittelwert der Noten in den beiden Teilprüfungen nach § 3. Wird eine Teilprüfung nicht bestanden, so ist diese Klausur beim nächsten Termin zu wiederholen (vgl. § 11 der Prüfungsordnung).

B.

*Geographie als Haupt- oder Nebenfach für Studenten des
Lehramts an Gymnasien*

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Fach Geographie wird der Nachweis erfolgreich absolvierter Studienveranstaltungen — wie aufgeführt — gefordert:

(1) Hauptfachstudium

1. je eine *Anfängerübung* in Physischer Geographie und Kultur- und Sozialgeographie;
2. je ein *Seminar für mittlere Semester* in Physischer Geographie und Kultur- und Sozialgeographie;
3. insgesamt drei *Verfahrenskurse*:
2 Pflichtkurse:
Kartographische Übungen I,
Statistik I,
1 Wahlpflichtkurs: Wählbar sind:
Statistik II,
Techniken der empirischen Sozialforschung,
Luftbildinterpretation;
4. eine Übung in *Geologie* (Gesteinsbestimmungsübung);
5. eine Übung in einem weiteren *Nachbarfach*.
Wahlmöglichkeit besteht zwischen den Disziplinen:
Geobotanik, Meteorologie, Mineralogie und Petrographie, Soziologie,
Verkehrswissenschaft, Wirtschaftswissenschaften;
6. Exkursionen: 12 Exkursionstage, davon 4 geologische.

(2) Nebenfachstudium

1. je eine *Anfängerübung* in Physischer Geographie und Kultur- und Sozialgeographie;
2. je ein *Seminar für mittlere Semester* in Physischer Geographie und Kultur- und Sozialgeographie;
3. *Kartographische Übungen I*;
4. eine Übung sowie zugehörige Grundkenntnisse aus einem ergänzenden *Nachbarfach*.
Es werden empfohlen:
Geobotanik, Geologie, Soziologie, Wirtschaftswissenschaften;
5. *Exkursionen*: 10 Exkursionstage, davon 2 geologische.

§ 6 Prüfungsanforderungen

(1) Überblick und Grundkenntnisse aller Teilgebiete der Physischen Geographie (Klimageographie, Geomorphologie, Boden- und Hydrogeographie). Beherrschung ihrer Begriffsapparate sowie Fähigkeit, ihre Arbeitsmethoden anzuwenden und mit ihren Hilfs- und Darstellungsmitteln umzugehen.

(2) Grundkenntnisse aus dem Bereich der Kultur- und Sozialgeographie (Grundbegriffe der Wissenschaftstheorie, der Methodenlehre der Geographie, der mathematischen Statistik und empirischen Sozialforschung. Kenntnisse der Hauptbereiche der Lokalisationsforschung, Interaktionsforschung und Perzeptionsforschung, Überblick über stadt- und regionalgeographische Probleme, Entwicklungsländerforschung und Weltwirtschaftsgeographie).

§ 7 Art und Dauer der Prüfung

Die Zwischenprüfung im Fach Geographie besteht aus einer Fragenklausur mit je fünf Fragen aus der Physischen und der Kultur- und Sozialgeographie, wobei zu jeder Frage eine Alternativfrage gestellt wird. Die Bewertung erfolgt getrennt nach beiden Teilgebieten (Teilprüfungen). Die Bearbeitungsdauer beträgt zweieinhalb Stunden; bei Wiederholung nur einer Teilprüfung (Physische bzw. Kultur- und Sozialgeographie) eineinviertel Stunden.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Fachnote in Geographie errechnet sich als Mittelwert der Noten in den beiden Teilprüfungen.
- (2) Wer zum zweiten Mal in der Fragenklausur in einem oder in beiden der Teilgebiete die Note 4,0 nicht erreicht hat, erhält zu Beginn des folgenden Semesters die Möglichkeit einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer erstreckt sich nur auf das nicht bestandene Teilgebiet (Physische oder Kultur- und Sozialgeographie).

Anlage V: Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften

A.

Deutsch als Nebenfach für Studenten des Lehramts an Gymnasien

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Prüfung soll nachweisen, daß der Studierende sich mit Umfang und Art des Fachs vertraut gemacht hat, daß er die methodischen Fragestellungen kennt, über eine angemessene Textkenntnis verfügt und sich mit den Grundfragen der Mediävistik, der Neueren deutschen Literaturwissenschaft und der Linguistik auseinandergesetzt hat.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Mediävistik:
 1. ein einführendes Seminar (Proseminar) (Mediävistik I);
 2. ein Seminar (Proseminar) über Methoden und Probleme der Mediävistik (Mediävistik II).
- (2) Neuere deutsche Literaturwissenschaft:
 1. ein textorientiertes Proseminar;
 2. ein theorie- oder methodenorientiertes Proseminar.
- (3) Linguistik:

ein einführendes Proseminar in die Linguistik.

§ 3 Durchführung und Bewertung der Prüfung

- (1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Die in § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, Abs. 2 Ziff. 1 und 2 und Abs. 3 angeführten Seminare gelten als Teilprüfungen.
- (3) Die Note jedes Seminars wird durch einen Seminarschein bescheinigt, der die Unterschrift des jeweiligen Seminarleiters trägt. Voraussetzung für die Erteilung eines benoteten Seminarscheins ist außer der regelmäßigen Teilnahme an den Seminarveranstaltungen (maximal dreimaliges Fehlen) die Vorlage schriftlicher Leistungen; an schriftlichen Leistungen sind im Regelfall zu erbringen:
 1. für das einführende Seminar in Mediävistik (Mediävistik I) eine schriftliche Hausarbeit (Übersetzung und Bearbeitung von etwa 100 Versen Mittelhochdeutsch) und eine zweistündige Klausur;
 2. für das einführende Proseminar in Linguistik eine vierstündige Klausur;
 3. für die übrigen Proseminare jeweils ein Referat von mindestens 10 Schreibmaschinenseiten Umfang.Die Note eines Seminars darf nach § 10 Abs. 2 der Prüfungsordnung nicht schlechter als 4,0 sein.
- (4) Die Fachnote der Zwischenprüfung besteht aus dem Notenmittel der fünf unter § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, Abs. 2 Ziff. 1 und 2 und Abs. 3 genannten Teilprüfungen, wobei die einzelnen Teilprüfungen gleich gewichtet werden.

§ 4 Meldung zur Prüfung

- (1) Die Meldung geschieht in der Regel nach § 9 Abs. 1 der Prüfungsordnung nach dem vierten Fachsemester bzw. dann, wenn alle Teilprüfungen (d. h. die entsprechenden Seminarscheine) vorliegen. Einschränkungen regelt § 9 Abs. 3 der Prüfungsordnung.
- (2) Die Meldung kann nicht — auch wenn alle Teilprüfungen vorliegen — vor Beendigung des dritten Fachsemesters erfolgen.
- (3) Die Meldung geschieht unter Vorlage der Seminarscheine, die die erfolgreiche Teilnahme der unter § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, Abs. 2 Ziff. 1 und 2 und Abs. 3 genannten Seminare nachweisen, und unter Vorlage der in § 4 Abs. 3 der Prüfungsordnung genannten Unterlagen.

B.

**Sport als Haupt- oder Nebenfach für Studenten
des Lehramts an Gymnasien**

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zur Zwischenprüfung in Sport ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den „praktisch-methodischen Übungen“ und den „Übungen zur speziellen Methodik“ in zwei Grundfächern erforderlich:

1. in einer der Sportarten (= Grundfächer) Leichtathletik, Schwimmen, Turnen (bei Studentinnen: Leichtathletik, Schwimmen, Turnen, Gymnastik);
 2. in einem weiteren Grundfach, das aus den in Ziff. 1 aufgeführten Grundfächern oder aus den Spielen Basketball, Volleyball, Handball und Fußball (für Studentinnen nur Basketball und Volleyball) gewählt werden kann.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme ist durch Testatschein nachzuweisen.

§ 6 Prüfungsanforderungen

(1) Der Kandidat soll in den beiden nach § 5 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 gewählten Grundfächern Fähigkeiten und Kenntnisse nachweisen, die erwarten lassen, daß er die Anforderungen der Abschlußprüfung erfüllen wird.

(2) Der Kandidat soll weiter in einer mündlichen Prüfung nachweisen, daß er mit Grundfragen der Sportwissenschaft, insbesondere der Sportpädagogik und der Sportmedizin (Anatomie) vertraut ist.

§ 7 Art der Prüfung

(1) Die Prüfungen in den beiden Grundfächern werden studienbegleitend durchgeführt. Je Fach handelt es sich hierbei um eine praktische Prüfung und eine schriftliche Prüfung in Theorie. In der praktischen Prüfung hat der Kandidat in den beiden gewählten Grundfächern die Leistungen zu erbringen, die für die praktische Prüfung im Rahmen des Staatsexamens gefordert werden. Die Theorieprüfung umfaßt in allen Fächern eine Klausur (über Methodik und theoretische Grundlagen) von etwa 60 Minuten Dauer; bei den Spielen kommt jeweils eine Regelkundeklausur von etwa 20 Minuten Dauer hinzu.

(2) Die in § 6 Abs. 2 angeführte mündliche Prüfung ist von etwa 25 Minuten Dauer. Der Zeitpunkt dieser Teilprüfung wird vom Institut für Sport und Sportwissenschaft im Einvernehmen mit der Fakultät festgelegt (§ 9 Abs. 2 der Prüfungsordnung) und rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Note der Teilprüfung nach § 7 Abs. 1 setzt sich gleichgewichtig zusammen aus den beiden Noten für die gewählten Grundfächer. Die Note für ein Grundfach setzt sich aus der Note für die praktische Prüfung und der Note für die theoretische Prüfung zusammen, wobei die praktische Prüfung das Gewicht 2, die theoretische Prüfung das Gewicht 1 erhält.

(2) Die Note der Teilprüfung nach § 6 Abs. 2 setzt sich gleichgewichtig zusammen aus den Noten für Sportpädagogik und Sportmedizin.

(3) Die beiden Teilprüfungen erhalten das gleiche Gewicht bei der Bildung der Fachnote für die Zwischenprüfung im Fach Sport.

Anlage VI: Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen

Die Veröffentlichung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Anlage VII: Fakultät für Maschinenbau

Die Veröffentlichung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Anlage VIII: Fakultät für Elektrotechnik

Elektrotechnik als Hauptfach für Studenten des höheren Lehramts an gewerblichen Schulen

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im Fach Elektrotechnik ist der Nachweis über eine Grundpraxis von drei Monaten Dauer.

In besonders begründeten Fällen kann die Prüfungskommission genehmigen, daß der Nachweis erst bei der Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses vorgelegt wird.

§ 2 Prüfungsanforderungen

In der Zwischenprüfung wird verlangt, daß der Kandidat mit den für das Fach Elektrotechnik wesentlichen mathematischen und physikalischen Grundlagen vertraut ist und die Grundgebiete der Elektrotechnik einschließlich Werkstoffkunde beherrscht. Ferner sind ausreichende Kenntnisse im Technischen Zeichnen und Konstruieren nachzuweisen.

§ 3 Teilprüfungen

(1) Die Zwischenprüfung im Fach Elektrotechnik besteht aus folgenden Teilprüfungen:

1. Höhere Mathematik I und II;
2. Experimentalphysik A und B (entfällt für Studierende des Nebenfachs — Wahlpflichtfachs — Physik);
3. Einführung in die Konstruktionslehre;
4. Höhere Mathematik III;
5. Spezielle mathematische Hilfsmittel der Elektrotechnik A und B;
6. Elektronische Vorgänge in Gasen und Festkörpern I und II;
7. Einführung in die Werkstoffkunde;
8. Grundgebiete der Elektrotechnik;
9. Elektrotechnisches Grundlagenpraktikum.

(2) Zur Zwischenprüfung gehört weiter die erfolgreiche Teilnahme an einem der von der Fakultät zugelassenen Programmierkurse. Dies wird im Zeugnis ohne Note bestätigt.

§ 4 Durchführung der Prüfungen

(1) Als Prüfungszeiträume gelten:

für das Sommersemester: 16. Mai bis 15. November,
für das Wintersemester: 16. November bis 15. Mai.

§ 9 Abs. 3 der Prüfungsordnung bleibt unberührt. Der Kandidat muß sich innerhalb der vom Prüfer gesetzten Frist zu einer Prüfung anmelden. Danach besteht kein Anspruch mehr auf Zulassung zu dieser Teilprüfung im laufenden Prüfungszeitraum.

(2) Die Form der Teilprüfungen ist schriftlich. Die Prüfung im Elektrotechnischen Grundlagenpraktikum wird mündlich durchgeführt.

(3) Ein Prüfer kann anstelle einer schriftlichen Prüfung, die in jedem Prüfungszeitraum angeboten wird, zwei Semesterklausuren von in der Regel je eineinhalb Stunden vorsehen. Wenn die Wahl zwischen schriftlicher Prüfung und Semesterklausuren angeboten wird, legt sich der Kandidat durch Teilnahme an der ersten Semesterklausur für die Klausurprüfung fest.

(4) Eine schriftliche Prüfung dauert in der Regel drei Stunden. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt für jeden Kandidaten in der Regel zwanzig Minuten. Wird eine Teilprüfung von mehr als drei verschiedenen Prüfern abgenommen, kann ein Beisitzer entfallen.

(5) Die Bekanntgabe der Prüfungsnoten erfolgt in der Regel durch Aushang. Kandidaten, die den Aushang ihrer Prüfungsnote nicht wünschen, müssen dieses dem Prüfer bis zum Ende der Prüfung mitteilen.

(6) Prüfungsprotokolle und -unterlagen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

Zur Bildung der Fachnote für die Zwischenprüfung im Fach Elektrotechnik erhalten die nach § 3 Abs. 1 abzulegenden Teilprüfungen folgendes Gewicht:

1. Höhere Mathematik I und II	3
2. Experimentalphysik A und B (entfällt für Studierende des Nebenfachs — Wahlpflichtfachs — Physik)	3
3. Einführung in die Konstruktionslehre	1
4. Höhere Mathematik III	1
5. Spezielle mathematische Hilfsmittel der Elektrotechnik A und B	1
6. Elektronische Vorgänge in Gasen und Festkörpern I und II	1
7. Einführung in die Werkstoffkunde	1
8. Grundgebiete der Elektrotechnik	3
9. Elektrotechnisches Grundlagenpraktikum	1

Karlsruhe, den 25. Oktober 1976

Der Rektor: gez. Draheim